

Bekanntmachung

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lotte

Bebauungsplan Nr. 81 „Schafwinkel“

hier: Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 12.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Schafwinkel“ im Verfahren gem. § 13 b BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan mit einer schwarz gestichelten Linie abgebildet.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Schafwinkel“

Für das Verfahren nach § 13 b BauGB gilt § 13 a BauGB entsprechend. Es wird daher gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden

soll. Zudem wird die Öffentlichkeit darüber unterrichtet, dass auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet wird.

Der Ausschuss für Ortsentwicklung der Gemeinde Lotte hat am 23.02.2021 die Verwaltung mit der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gem. § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB beauftragt.

Ziel der Planung ist es, auf dem knapp 4 ha großen Areal Bauflächen für Ein- und Mehrfamilienhäuser bereit zu stellen. Zudem soll eine 6-gruppige Kindertagesstätte errichtet werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lotte wird im Rahmen der Berichtigung gem. § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 „Schafwinkel“ einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom **15.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021** im Rathaus, Westerkappeler Str. 19, 49504 Lotte, Zimmer 46, öffentlich aus. Die Bekanntmachung und die Planunterlagen sind über die Internetseite der Gemeinde Lotte

<https://www.o-sp.de/lotte/beteiligung>

abrufbar. Nach vorheriger Terminvereinbarung können die Planunterlagen von jedermann eingesehen werden und die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Ansprechpartnerinnen sind Frau Wolters (05404 889-47, wolters@lotte.de) oder Frau Lersch (05404 889-55, lersch@lotte.de).

WICHTIGER HINWEIS:

Aufgrund der Corona-Pandemie bleibt das Rathaus auf unbestimmte Zeit geschlossen. Daher bittet die Gemeinde Lotte, bevorzugt elektronische Medien zur Information und zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu nutzen. Sollte eine persönliche Vorsprache im Rathaus gewünscht sein, so ist dies unter bestimmten Vorkehrungen möglich. Dazu zählt neben der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung auch die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Rathaus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind (z. T. in Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Aussagen zu den Umweltauswirkungen zu den Schutzgütern:
- Boden (schutzwürdige Böden, Wertigkeit des Bodens, Versickerungseignung), Grundwasser, Klima/Lufthygiene, Arten /Lebens-gemeinschaften, Orts-/Landschaftsbild, Mensch/Gesundheit, Kultur/Sachgüter und Wechselwirkungen
- Gutachten zum Lärmschutz
- Baugrunduntersuchung
- Artenschutzprüfung I

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeinde Lotte Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Satzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Nur fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen finden bei der Prüfung Berücksichtigung. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, in der Fassung vom

19.03.91 (BGBl S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. S. 3533)) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

49504 Lotte, den 26.02.2021

Gemeinde Lotte
Der Bürgermeister

Rainer Lammers